

**Volksabstimmung vom
27. September 2009
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Befristete Zusatzfinanzierung
der Invalidenversicherung
durch Anhebung
der Mehrwertsteuersätze**
- 2 Verzicht auf die
Einführung der allgemeinen
Volksinitiative**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Darüber wird abgestimmt

Befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze

**Erste
Vorlage**

Die Vorlage sieht vor, die Mehrwertsteuersätze zugunsten der Invalidenversicherung (IV) während sieben Jahren (2011–2017) zu erhöhen. Mit diesem wichtigen Schritt im Sanierungsplan kann dem Defizit und der enorm anwachsenden Verschuldung der IV Einhalt geboten werden. Zudem wird die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) endgültig davon befreit, für das Defizit der IV aufkommen zu müssen. Da die Zusatzfinanzierung mit einer Verfassungsänderung verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung einer Mehrheit des Volkes und der Kantone.

Informationen zur Vorlage
Der Abstimmungstext

Seiten 4–13
Seite 10

Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

**Zweite
Vorlage**

Die Bundesverfassung sieht seit 2003 die allgemeine Volksinitiative vor. Weil dieses Instrument in der Praxis jedoch nicht angewendet werden kann, wollen Bundesrat und Parlament die entsprechenden Bestimmungen aus der Verfassung streichen.

Informationen zur Vorlage
Der Abstimmungstext

Seiten 14–23
Seiten 18–21

Befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine **befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze**, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 mit 126 zu 58 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 39 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen.

Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 mit 114 zu 9 Stimmen bei 71 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 34 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine wichtige gesellschaftliche Institution, unterstützt sie doch Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können. Ihre Ausgaben sind in den letzten Jahren stark gewachsen und seit 1993 nicht mehr durch die Einnahmen gedeckt. Heute ist die IV deshalb mit 13 Milliarden Franken verschuldet. Durch die Defizite erhöhen sich diese Schulden jedes Jahr um 1,4 Milliarden Franken.

Die finanzielle Situation der IV ist besorgniserregend

Die IV ist somit in ihrer Existenz bedroht. Deshalb muss ihrem jährlichen Defizit umgehend ein Ende gesetzt und die Schuldenspirale gestoppt werden. Dafür sind zusätzliche Einnahmen nötig; die Vorlage sieht deshalb vor, die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017 zu erhöhen (Zusatzfinanzierung).

Die Abstimmungsvorlage

Zur Sanierung der IV setzen Bundesrat und Parlament einen dreiteiligen Plan um: In einem ersten Schritt, der 5. IV-Revision, konnte das jährliche Defizit stabilisiert werden. Mit dem zweiten Schritt, der Zusatzfinanzierung, soll das Defizit vorübergehend getilgt werden. Während dieser Zeit sollen in einem dritten Schritt neue sozialverträgliche Sanierungsmassnahmen eingeführt werden mit dem Ziel, die Rechnung der IV auf Dauer ins Lot zu bringen.

Ein Schritt in einem ausgewogenen Sanierungsplan

Das Defizit der IV wird von der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gedeckt. Um die IV zu unterstützen, schöpft die AHV jährlich 1,4 Milliarden Franken aus ihrem Vermögen. Dadurch verringern sich fortwährend die flüssigen Mittel, welche die AHV benötigt, um ihre Renten auszurichten. Bei einem Ja zur Zusatzfinanzierung werden die beiden Versicherungen finanziell getrennt; dies trägt dazu bei, die AHV-Renten zu sichern.

Die IV soll nicht länger die AHV gefährden

Bundesrat und Parlament befürworten die befristete Zusatzfinanzierung. Andere Lösungen würden unverantwortbare Leistungskürzungen nach sich ziehen. Die Zusatzfinanzierung ist ein unverzichtbarer Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der IV. Sie stärkt ausserdem das Vertrauen in die Sozialversicherungen IV und AHV, was sich auch günstig auf die Konjunktur auswirkt.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Der IV-Sanierungsplan

Bundesrat und Parlament haben einen dreiteiligen Sanierungsplan in Gang gesetzt, um das jährliche Defizit der IV zu beseitigen und damit ihre Rechnung dauerhaft auszugleichen.

- **1. Schritt: 5. IV-Revision**

Mit der 5. IV-Revision, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, konnte das jährliche Defizit bei 1,4 Milliarden Franken stabilisiert werden dank vermehrter Eingliederung von Versicherten und dank Sparmassnahmen.

- **2. Schritt: IV-Zusatzfinanzierung**

Die Verfassungsänderung, über die abgestimmt wird, bringt der IV während sieben Jahren zusätzliche Einnahmen. Wird die Vorlage angenommen, tritt ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz in Kraft, das die Bildung eines selbstständigen IV-Fonds und die befristete Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund vorsieht. Mit der IV-Zusatzfinanzierung werden so einerseits das jährliche Defizit der IV beseitigt und die IV-Schulden bei der AHV eingefroren, andererseits wird die AHV von der finanziellen Belastung durch die IV befreit.

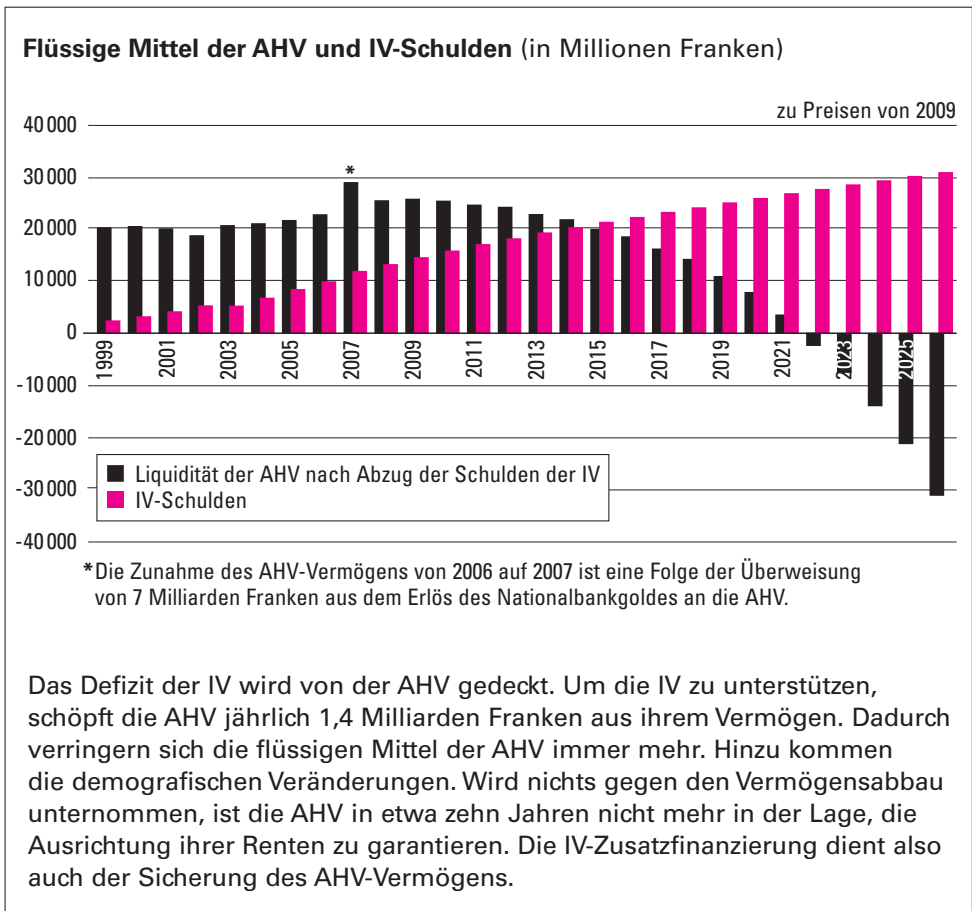
- **3. Schritt: 6. IV-Revision**

Die 6. IV-Revision wird während der Zusatzfinanzierungsperiode in die Wege geleitet. Ihr Ziel ist eine dauerhaft ausgeglichene IV-Rechnung. Damit die Massnahmen sozialverträglich sind, wird die Revision in zwei Etappen in Kraft treten, und zwar wahrscheinlich 2012 und 2013.

Die Vorlage im Detail

Die IV schreibt seit Jahren Verluste. Grund dafür sind die beträchtliche Zahl der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und die Tatsache, dass die Einnahmen nicht so stark gestiegen sind wie die Ausgaben. Bundesrat und Parlament haben mit der 5. IV-Revision einen ersten Schritt auf dem Weg zur Sanie-

Schuldenspirale
stoppen



Quelle: BSV, Juni 2009

rung gemacht. Dank dieser Revision, die 2007 vom Volk angenommen wurde und am 1. Januar 2008 in Kraft trat, konnte das jährliche Defizit stabilisiert werden. Das Problem der IV ist damit aber noch nicht gelöst; für eine nachhaltige Sanierung sind weitere Massnahmen nötig. Ohne solche Massnahmen werden sich die Schulden, die heute 13 Milliarden Franken betragen, innerhalb von etwa zehn Jahren verdoppeln.

Die Abstimmungsvorlage sieht vor, über eine Verfassungsänderung die Mehrwertsteuersätze für sieben Jahre zu erhöhen, vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017. Der Normalsatz soll dabei von heute 7,6% auf 8% angehoben werden. Die anderen Sätze sollen proportional erhöht werden:

Befristete und proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

- **Normalsatz** 7,6% + 0,4 → 8%
- **Reduzierter Satz**
(Güter des täglichen Bedarfs) 2,4% + 0,1 → 2,5%
- **Sondersatz** (Hotellerie) 3,6% + 0,2 → 3,8%

Bei Annahme der Vorlage wird ein selbstständiger IV-Ausgleichsfonds gebildet, der als Startkapital 5 Milliarden Franken aus dem AHV-Fonds erhält. Damit muss die AHV nicht mehr länger das Defizit der IV übernehmen.

Die AHV vom IV-Defizit befreien

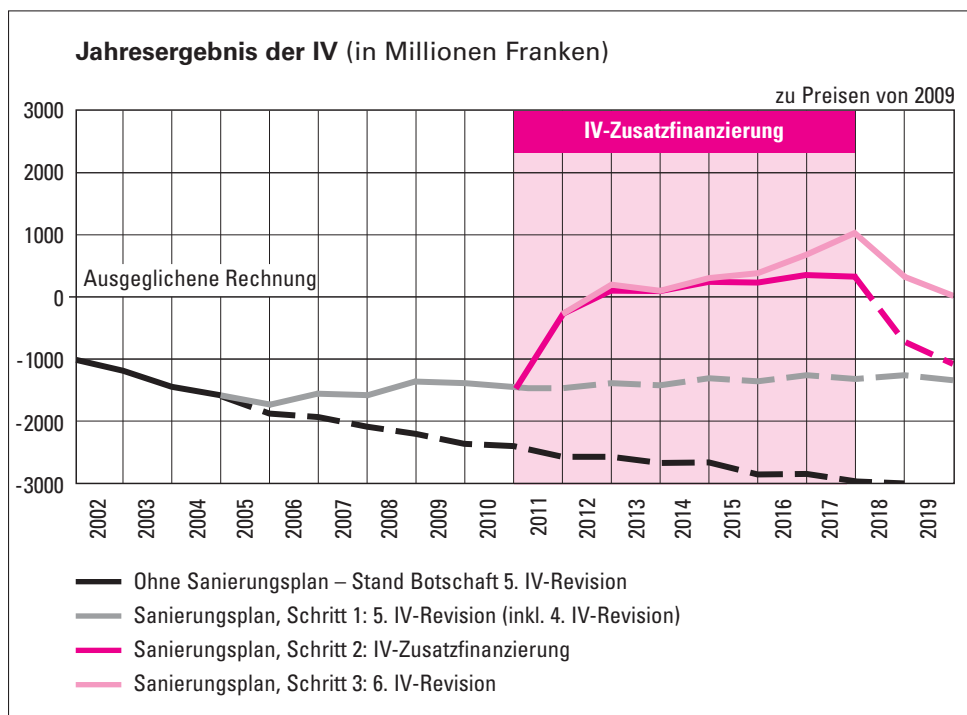
Bei einem Ja übernimmt der Bund während der Zeit der Zusatzfinanzierung ausserdem die Schuldzinsen. Damit und mit den Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung wird das jährliche Defizit beseitigt und die Schulden können eingefroren werden.

Rechnung der IV vorübergehend ausgleichen

Der vorübergehende Ausgleich der Rechnung erlaubt es, im Rahmen der 6. IV-Revision neue sozialverträgliche Sanierungsmassnahmen einzuführen. Während der Übergangsphase mit der Zusatzfinanzierung wird die 6. IV-Revision umgesetzt. Sie wird Sparmassnahmen enthalten und darauf abzielen, die IV-Rechnung nach Ende der Zusatzfinanzierung auf Dauer ausgeglichen zu halten.

Weiterer Schritt
zu einer sozial-
verträglichen
Sanierung

Ausführliche Informationen finden Sie unter:
www.bsv.admin.ch



Quelle: BSV, Juni 2009



Abstimmungstext

Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, geändert durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009 über die Änderung dieses Beschlusses

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005¹,
in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom
10. Juni 2009²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 2009³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)

² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an:*

- a. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999⁵ über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
- b. um 0,1 Prozentpunkte den reduzierten Satz nach Artikel 36 Absatz 1 MWSTG;
- c. um 0,2 Prozentpunkte den Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach Artikel 36 Absatz 2 MWSTG.

³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt nach Annahme durch Volk und Stände am 1. Januar 2011 in Kraft.*

¹ BBl 2005 4623

² BBl 2009 4371

³ BBl 2009 4377

⁴ SR 101

* Fassung gemäss BB vom 12. Juni 2009 (BBl 2009 4379).

⁵ SR 641.20

Die wichtigsten Positionen im Parlament

Im Parlament war man sich einig, dass die IV dringend saniert werden muss. Uneinig war man sich hingegen über die Art und Weise der Sanierung.

Eine Minderheit hätte es vorgezogen, die Lohnbeiträge zu erhöhen. Diese Lösung wurde geprüft, dann aber zugunsten der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze verworfen. Im weiteren Verlauf der Debatte schloss sich diese Minderheit der Vorlage an, über die jetzt abgestimmt wird.

Eine andere Minderheit lehnte jegliche Zusatzfinanzierung ab. Ihrer Meinung nach müssten die Ausgaben der IV zuerst massiv gesenkt werden, bevor sie mit zusätzlichen Einnahmen gespeist wird. Die Mehrheit des Parlaments unterstützte diese Forderung nicht, da diese Sparmassnahmen verlangen würde, die sozial nicht verträglich wären. Das Parlament hat schliesslich mit klarer Mehrheit einer befristeten Zusatzfinanzierung zugestimmt, hat den Bundesrat aber gleichzeitig beauftragt, vor Ende 2010 eine Botschaft zur 6. IV-Revision vorzulegen. Diese Botschaft soll insbesondere Vorschläge enthalten, wie die IV durch eine Senkung der Ausgaben nachhaltig saniert werden kann.

Datum der Inkraftsetzung der Mehrwertsteuererhöhung verschoben

Das Parlament hat am 13. Juni 2008 einen Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der IV gutgeheissen, der vorsah, die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2010 an für sieben Jahre zu erhöhen.

Aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage der Schweiz hat das Parlament am 12. Juni 2009 beschlossen, den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 dahingehend zu ändern, dass das Datum, an dem die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze in Kraft tritt, um ein Jahr verschoben wird. Stimmen Volk und Kantone diesem geänderten Bundesbeschluss zu, würden die Mehrwertsteuersätze also vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2017 erhöht werden statt wie zunächst vorgesehen vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2016.

Die Argumente des Bundesrates

Die IV ist der Rettungsanker für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für ihren Lebensunterhalt aufkommen können. Sie ist jedoch stark defizitär und verschuldet. Deshalb ist sofortiges Handeln nötig, damit sie ihre Leistungen weiter ausrichten kann. Zudem muss die Aushöhlung des AHV-Vermögens verhindert werden, gefährdet doch das IV-Defizit die flüssigen Mittel, die die AHV für die Ausrichtung ihrer Renten benötigt. Die Zusatzfinanzierung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der IV. Sie trägt ausserdem dazu bei, das Vertrauen in die IV und die AHV zu stärken. Dies ist gerade in einer schwachen Konjunkturphase dringend nötig. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Die finanzielle Situation der IV hat sich in den letzten Jahren stark verschlechtert. Die Schulden und das Defizit der IV haben derart schwindelerregende Höhen erreicht, dass die Versicherung in ihrer Existenz bedroht ist. Deshalb sind zusätzliche Einnahmen nötig. Wollte man das Defizit nämlich allein durch Sparmassnahmen ausgleichen, müssten beispielsweise die Renten um ungefähr 40 % gekürzt werden. Ein solches Vorgehen wäre sozial nicht verantwortbar, beträgt doch eine durchschnittliche Rente um die 1600 Franken pro Monat. Eine Zusatzfinanzierung ist deshalb unerlässlich, damit solche einschneidenden und unverantwortbaren Kürzungen vermieden werden und die IV ihre soziale und solidarische Aufgabe weiter erfüllen kann.

IV-Leistungen
langfristig
sichern

Mit der Zusatzfinanzierung kann das jährliche IV-Defizit vorübergehend beseitigt und so die Spirale der Verschuldung gestoppt werden. Diese Verbesserung der finanziellen Situation bildet die Grundlage für eine nachhaltige Sanierung der IV. Der Entscheid, das Datum der Inkraftsetzung der Mehrwertsteuererhöhung um ein Jahr zu verschieben, hat diesbezüglich praktisch keine Auswirkungen, weder auf die finanzielle Lage der IV noch auf jene der AHV. Eine Ablehnung der IV-Zusatzfinanzierung hätte hingegen schwerwiegende Folgen, denn die Sanierung der IV würde damit einfach auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, was noch höhere Kosten mit sich bringen und noch grössere Opfer verlangen würde.

Dringender
Handlungs-
bedarf

Die IV-Zusatzfinanzierung trägt dazu bei, das Vertrauen in die IV und die AHV zu stärken, und gerade in einer schwachen Konjunkturphase müssen wir auf gesunde Sozialversicherungen zählen können. Es kommt ausserdem auch dem Konsum zugute, wenn die Einkommen von gesundheitlich angeschlagenen Personen sowie von AHV-Bezügerinnen und -Bezügern gesichert werden.

In einer schwachen Konjunkturphase auf gesunde Sozialversicherungen zählen können

Im Moment werden die IV-Schulden von der AHV getragen. Die AHV setzt jeden Tag etwa 4 Millionen aus ihrem Vermögen ein, um die IV zu unterstützen. Durch die wachsenden Schulden der IV schwinden deshalb die flüssigen Mittel der AHV, die für die Sicherung ihrer Renten nötig sind. Wird der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugestimmt, kann die finanzielle Verflechtung zwischen AHV und IV gelöst werden. Das Vermögen der AHV wird dann nicht länger durch die IV-Schulden ausgehöhlt. Die Abstimmungsvorlage trägt also auch zur Sicherung der AHV-Renten bei.

Direkte Folge eines Ja: Die IV gefährdet die AHV nicht mehr

Um die Rechnung der IV auf Dauer ins Lot zu bringen, haben Bundesrat und Parlament einen dreiteiligen Sanierungsplan in Gang gesetzt. Der erste Schritt war die 5. IV-Revision, dank der das jährliche Defizit stabilisiert werden konnte. Der nächste Schritt ist die Zusatzfinanzierung. Schliesslich wird während dieser Übergangsphase die 6. IV-Revision in die Wege geleitet, die mit neuen Sparmassnahmen dafür sorgen soll, dass die IV nachhaltig gesund bleibt.

Mit dem Sanierungsplan zu einer nachhaltig gesunden IV

Ein Nein zur IV-Zusatzfinanzierung würde die laufende Umsetzung des Sanierungsplans von Bundesrat und Parlament verunmöglichen. Damit verbunden wären eine massive Verteuerung der Sanierung und einschneidende Massnahmen, die bis zu einer beträchtlichen Kürzung der Renten gehen könnten. Zudem würde die Aushöhlung des AHV-Vermögens durch das IV-Defizit nicht gestoppt. Wenn nichts unternommen wird, ist die AHV in etwa zehn Jahren nicht mehr in der Lage, die Ausrichtung ihrer Renten zu garantieren. Der Bundesrat will das Risiko nicht auf sich nehmen, sowohl die IV- als auch die AHV-Renten zu gefährden.

Folgen einer Ablehnung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der IV-Zusatzfinanzierung zuzustimmen.

Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008
über den **Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volks-
initiative** annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, den Bundesbeschluss
vom 19. Dezember 2008 anzunehmen.**

Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss mit 178 Ja
bei 1 Gegenstimme und 15 Enthaltungen angenommen,
der Ständerat mit 42 zu 0 Stimmen und 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Die allgemeine Volksinitiative wurde Anfang 2003 von Volk und Ständen in die Verfassung aufgenommen. Damit dieses Instrument in der Praxis angewendet werden könnte, müssten die Verfassungsbestimmungen gemeinsam mit einer Ausführungsgesetzgebung in Kraft gesetzt werden. Diese hätte zu regeln, welche Verfahrensschritte im Einzelnen nötig sind, um eine solche allgemeine Volksinitiative behandeln zu können.

Änderung der
Volksrechte

Die Regelung dieser Verfahrensfragen in einem Gesetz erwies sich als unmöglich. Der Bundesrat legte dem Parlament zwar einen Gesetzesentwurf vor, das Parlament trat indes nicht darauf ein. Es gelangte zum Schluss, bei der Umsetzung komme es unweigerlich zu Problemen, welche die Nachteile des heutigen Gesetzgebungsverfahrens klar überwiegen würden.

Umsetzung
unmöglich

Bundesrat und Parlament schlagen nun konsequenterweise vor, die Verfassungsänderung von 2003 rückgängig zu machen und die Bestimmungen zur allgemeinen Volksinitiative aus der Verfassung zu streichen. Die Verfassung soll keine Instrumente enthalten, die gar nicht eingesetzt werden können.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Volk und Stände haben 2003 eine Änderung der Volksrechte beschlossen und der Einführung der allgemeinen Volksinitiative zugestimmt. Die allgemeine Volksinitiative ist Verfassungs- und Gesetzesinitiative in einem. Mit ihr sollte sichergestellt werden, dass nur Grundlegendes in die Verfassung aufgenommen wird, die übrigen Fragen hingegen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden.

Volksabstimmung
von 2003

Für die Anwendung der allgemeinen Volksinitiative wären detaillierte Ausführungsbestimmungen notwendig. Diese Bestimmungen hätten gleichzeitig mit dem neuen Verfassungsrecht in Kraft gesetzt werden sollen. Das Parlament fand indes trotz eingehender Prüfung keinen Weg, praktikable Ausführungsbestimmungen zu schaffen.

Erfolgreiche Suche
nach Ausführungs-
bestimmungen

Eines der Hindernisse bei der Anwendung stellt das Zweikammersystem des Eidgenössischen Parlaments dar: National- und Ständerat müssten sich bei der Behandlung einer allgemeinen Volksinitiative auf *eine* Vorlage einigen. Diese Einigung lässt sich mit Verfahrensbestimmungen aber nicht erzwingen. Ein weiteres Problem zeigt sich bei der Vorlage von Varianten: Für Verfassungsänderungen ist die Zustimmung von Volk und Ständen nötig, für Gesetzesvorlagen genügt hingegen jene des Volkes. Für diese verschiedenen Fälle eine Referendumsformel zu finden erwies sich als äusserst schwierig. Ferner könnte eine bundesgerichtliche Überprüfung der parlamentarischen Entscheide das Verfahren zusätzlich erschweren. Es bestehen also unüberwindbare Schwierigkeiten. Initiantinnen und Initianten hätten somit keine Garantie dafür, dass eine allgemeine Volksinitiative überhaupt zum Volksentscheid geführt werden kann.

Unüberwindbare
Schwierigkeiten

Die Arbeiten von Bundesrat und Parlament haben gezeigt, dass das Instrument der allgemeinen Volksinitiative nicht in anwendbarer Form auf Gesetzesstufe verankert werden kann. Es kann daher gar nicht genutzt werden. Angesichts dieser Sachlage soll das Instrument aus der Verfassung entfernt und der alte Zustand wieder hergestellt werden. Weil es dabei um eine Änderung der Verfassung geht, befinden Volk und Stände über die Vorlage.

Wiederherstellung
des vorherigen
Zustandes



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative vom 19. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 21. Februar 2008¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. April 2008²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 139 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

⁵ Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

¹ BBl 2008 2891

² BBl 2008 2907

³ SR 101

Art. 139a⁴

Aufgehoben

Art. 139b Abs. 1⁵

¹ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.

Art. 140 Abs. 2 Bst. a^{bis} und b⁶

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

a^{bis}. *Aufgehoben*

- b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;

Art. 156 Abs. 3 Bst. b und c⁷

³ Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

- b. die Umsetzung einer vom Volk angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;
- c. die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;

Art. 189 Abs. 1^{bis} ⁸

Aufgehoben

⁴ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁵ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁶ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁷ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)

⁸ in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 über die Änderung der Volksrechte (AS **2003** 1949)



II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2002⁹ über die Änderung der Volksrechte

Ziff. II Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

2. Bundesbeschluss vom 19. Juni 2003¹⁰ über das Inkrafttreten der direkt anwendbaren Bestimmungen der Änderung der Volksrechte vom 4. Oktober 2002

Ziff. II

Aufgehoben

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

⁹ AS **2003** 1949

¹⁰ AS **2003** 1953

Änderungen und Aufhebungen

Der Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008 über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative sieht Änderungen von vier Verfassungsbestimmungen sowie die Aufhebung von drei weiteren Verfassungsbestimmungen vor. Aufgehoben werden soll insbesondere Artikel 139a. Er hat folgenden Wortlaut:

Art. 139a Allgemeine Volksinitiative

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung die Annahme, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.

² Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

³ Ist die Bundesversammlung mit der Initiative einverstanden, so setzt sie diese durch eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung um.

⁴ Die Bundesversammlung kann der Änderung im Sinne der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen. Die Änderung der Bundesverfassung und der Gegenentwurf werden Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, die Änderung der Bundesgesetzgebung und der Gegenentwurf werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

⁵ Lehnt die Bundesversammlung die Initiative ab, so legt sie diese dem Volk zur Abstimmung vor. Wird die Initiative angenommen, so setzt die Bundesversammlung sie durch eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung oder der Bundesgesetzgebung um.

Die Argumente des Bundesrates

Die allgemeine Volksinitiative war gedacht als Instrument, das den Schweizerinnen und Schweizern neue Möglichkeiten bieten sollte, unser Staatswesen zu gestalten. Trotz intensiver Bemühungen von Bundesrat und Parlament wurde jedoch keine brauchbare Lösung gefunden, um das Instrument anwendbar zu machen. Die Umsetzung auf Gesetzesstufe ist gescheitert, und die entsprechenden Bestimmungen sollen konsequenterweise aus der Bundesverfassung gestrichen werden. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Das Instrument der allgemeinen Volksinitiative erwies sich als nicht anwendbar. Jedes Verfahren zur Umsetzung wäre zu kompliziert, zu unübersichtlich und damit nicht praktikabel geworden. Dies nicht zuletzt wegen des Zweikammersystems des Parlaments: Bei einer allgemeinen Volksinitiative müssten sich National- und Ständerat über Inhalt und Regelungsebene (Verfassung oder Gesetz) einigen. Ein solches Verfahren wäre, wenn überhaupt möglich, ausserordentlich zeitraubend und nicht praxistauglich. Es wäre weder den Initiantinnen und Initianten noch den Stimmberechtigten zuzumuten, jahrelang auf eine konkrete Vorlage zu warten. Angesichts der vielen Stolpersteine im Verfahren gäbe es keine Garantie, dass es überhaupt gelingt, das Anliegen der Initiative umzusetzen. Damit würde das Vertrauen in die politischen Institutionen geschwächt.

Keine brauchbare
Lösung auf
Gesetzesstufe

Weil gesetzliche Ausführungsbestimmungen fehlen, konnte die allgemeine Volksinitiative bisher nicht angewendet werden. Es geht also kein praktiziertes Volksrecht verloren, wenn mit einem Ja zur Vorlage die allgemeine Volksinitiative aus

Kein Verlust
bewährter
Volksrechte

der Bundesverfassung gestrichen wird. Auch das herkömmliche und bewährte Initiativrecht wird nicht angetastet. Bei einem Nein zur Vorlage würden die Verfassungsbestimmungen zur allgemeinen Volksinitiative wohl toter Buchstabe bleiben.

Bei dieser Sachlage ist es vorzuziehen, die Verfassungsänderung von 2003 rückgängig zu machen. Damit wird sichergestellt, dass die Bundesverfassung kein Instrument enthält, das gar nicht eingesetzt werden kann.

Streichung
konsequent

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Bundesbeschluss über den Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Volksinitiative zuzustimmen.

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 27. September 2009
wie folgt zu stimmen:

- Ja zur befristeten Zusatzfinanzierung
der Invalidenversicherung durch
Anhebung der Mehrwertsteuersätze
- Ja zum Verzicht auf die Einführung
der allgemeinen Volksinitiative

Redaktionsschluss:
24. Juni 2009

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch